Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage des neuen Wasserwerks Rasseln in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 17.05.2022

54.07-436/2021

Die NEW NiederrheinWasser GmbH (NEW) betreibt u.a. das Wasserwerk Rasseln, nordwestlich des Autobahnkreuzes Mönchengladbach (A52).

Das Wasserwerk muss saniert und erweitert werden. Hierzu ist der Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage für Filterrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitung notwendig. Die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage wird aufgegeben.

Lage des Grundstücks, auf dem das Wasserwerk und die Abwasserbehandlungsanlage errichtet werden sollen:

Ort: Mönchengladbach

Gemarkung: Alte Hardt

Flur: 8

Flurstück: 96

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 in Verbindung mit Nummer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden). Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte

Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im Einzelnen:

Von den besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen hier folgende vor:

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebiets Rasseln)

Bei Einhaltung der Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Filterrückspülwasser und Niederschlagswasser des neuen Wasserwerks Rasseln vom 25.11.2021, Az.: 54.07-932/2019, ist davon auszugehen, dass die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung Rasseln nicht gefährdet werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, sind nicht zu erwarten.

Nicht betroffen ist das nördlich gelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-Wey (LSG-4703-0018), welches in ca. 930m Entfernung beginnt und dessen Schutzziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Im Auftrag
Gez.
Hupe